

Allgemeines Hygienekonzept

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mering für die Nutzung der Gemeinderäume im Martin-Luther-Haus und im Jugendhaus

Stand: 23.06.2020

1. Zweck

Das vorliegende Hygienekonzept dient der Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus bei Treffen und Veranstaltungen in den im folgenden geschilderten Räumen.

2. Bezug

Das vorliegende Hygienekonzept bezieht sich

a) auf das Martin-Luther-Haus und das Jugendhaus, beide Martin-Luther-Straße 1, alle zugehörigen Räumlichkeiten sowie auf das zugehörigen Grundstück.

b) auf sämtliche in diesen Gebäuden stattfindenden Veranstaltungen, Treffen oder Zusammenkünfte, - im folgenden „Veranstaltungen“ genannt - der Kirchengemeinde.

3. Gesetzliche Regelungen, allgemeines Hygienekonzept und spezielle Hygienekonzepte

- a) Dieses allgemeine Hygienekonzept wird durch spezielle Hygienekonzepte ergänzt, die sich auf bestimmte Veranstaltungsarten beziehen.
- b) Dabei können die speziellen Hygienekonzepte (z. B. für einen Chor) im einzelnen auch Abweichungen oder Ausnahmen zu den in diesem allgemeinen Hygienekonzept festgelegten Regelungen enthalten. Nur in diesen explizit im speziellen Hygienekonzept erwähnten Fällen werden die Regelungen des vorliegenden allgemeinen Hygienekonzeptes durch die Regelungen des speziellen Hygienekonzeptes ersetzt.
- c) Weder allgemeines Hygienekonzept noch spezielle Hygienekonzepte ersetzen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Hygienekonzepten und gesetzlichen Vorschriften gelten letztere, hier: 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 (BayMBl 2020 Nr. 348)

4. Belegung und Personenzahlen

- a) Die Belegung und Nutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Vorgabe der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften erlaubt.
- b) In jedem Raum sind nur maximal so viele Personen gleichzeitig zulässig, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen den Personen fasst. Dies betrifft insbesondere auch die Küchen und die WCs!
- c) Unbeschadet dessen ist der Aufenthalt auf maximal 35 Personen im Martin-Luther-Haus (großer Saal), 6 Personen (Sitzungszimmer), 10 Personen (Jugendhaus) insgesamt und in höchstens 2 Gruppen im Martin-Luther-Haus und in 1 Gruppe im Jugendhaus gleichzeitig beschränkt.
- d) Die Belegung ist zeitlich beschränkt. Soweit im speziellen Hygienekonzept nicht anders festgelegt soll sie 90 Minuten nicht übersteigen.
- e) Zwischen aufeinander folgenden Veranstaltungen sind ausreichende Pausen einzuplanen, damit sich gehende und kommende Teilnehmende möglichst wenig begegnen.
- f) Sämtliche Veranstaltungen müssen vorab im Pfarramt unter Angabe einer verantwortlichen Person und der genutzten Räume angemeldet werden. Bei regelmäßigen Veranstaltungen genügt eine einmalige Meldung. Diese muss auch bei der Wiederaufnahme von Veranstaltungen nach der coronabedingten Pause erfolgen.

Es dürfen nur die Räume genutzt werden, die bei der Anmeldung der Veranstaltung angegeben wurden. Dies ist wichtig, um die korrekte Reinigung der benutzten Räume sicherzustellen.

5. Maßnahmen

Zusätzlich wird die Vermeidung von Infektionen durch die folgenden verbindlichen Maßnahmen sichergestellt:

a) Information

- Alle Personen, die an Veranstaltungen in den unter Ziffer 2 benannten Räume teilnehmen oder diese betreten, sind über die Regelungen des allgemeinen und ggf. auch des speziellen Hygienekonzeptes zu informieren.
- Dies geschieht zum einen durch entsprechende Aushänge vor Ort und Informationen auf der Homepage und zum anderen durch die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person, die das mit Unterschrift bestätigt.
- Die Information soll dabei nach Möglichkeit vorab stattfinden.

b) Betretungsverbot

- Die Räume nicht betreten darf, wer möglicherweise an COVID-19 erkrankt, positiv getestet oder unter Quarantäne gestellt ist.
- Dies gilt auch für Personen, die akute Atemwegsprobleme haben, erkrankt sind, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten 14 Tagen vor der jeweiligen Veranstaltung mit einem COVID-19-Erkrankten in Kontakt waren.

c) Kontaktloses Betreten und Verlassen

- Beim Betreten und Verlassen der Räume ist durch Öffnen bzw. Fixieren der Türen sicherzustellen, dass die Teilnehmenden möglichst wenig Türklinken bzw. Türgriffe berühren müssen.

d) Abstandsgebot

- Sämtliche Personen haben zu allen Zeiten einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und auf dem Grundstück.
- Bei Personen, die zu einem Haushalt gehören, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

e) Mund-Nasen-Bedeckung:

- Ist der vorgeschriebene Abstand nicht einzuhalten, so haben sämtliche Personen Mund und Nase dauerhaft zu bedecken.
- Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur möglich, wenn sie in einem speziellen Hygienekonzept oder im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Regelungen festgelegt sind.

f) Händehygiene

- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert oder gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Soweit möglich sollen Türgriffe, Türklinken, Schalter und dergleichen nicht mit den Händen, sondern mit dem Ellenbogen bedient werden.

g) Hust- und Niesetikette

Beim Husten oder Niesen ist die übliche Niesetikette einzuhalten.

h) Lüften

- Entsprechend der Größe des belegten Raumes, der Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der anwesenden Personen ist regelmäßig gründlich zu lüften.
- Dabei ist wiederholtes Stoßlüften einem Dauerlüften durch bloße Kippstellung der Fenster vorzuziehen.
- Zwischen zwei Veranstaltungen und nach jeder Veranstaltung ist 20 Minuten lang zu lüften.

i) Beschränkung des Kontaktes mit Gegenständen:

- Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände ausgetauscht bzw. von mehreren Personen berührt werden. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich Bücher, Spielzeug, Spielmaterialien, Sportgeräte, Geschirr und Besteck.
- Soweit nicht im speziellen Hygienekonzept abweichend festgelegt ist daher auch das gemeinschaftliche Zubereiten oder Verzehren von Speisen und Getränken nicht gestattet.

j) Reinigung

- Nach jeder Veranstaltung sind möglicherweise kontaminierte Gegenstände zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Tische, Bänke, Türklinken, Türgriffe, Lichtschalter, Wasserhähne und WCs.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person stellt nach der Veranstaltung eine grobe Reinigung sicher.

6. Dokumentation

- a) Die für die Veranstaltung verantwortliche Person stellt sicher, dass bei jeder Zusammenkunft Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden schriftlich festgehalten werden. Ebenfalls ist Art und Datum der Veranstaltung und die verantwortliche Person anzugeben.
- b) Diese Liste dient der Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden im Falle einer Infektion.
- c) Bis auf weiteres sind Gottesdienste von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

7. Verantwortung für Umsetzung

- a) Für jede Veranstaltung muss mindestens eine verantwortliche Person festgelegt sein.
- b) Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung des allgemeinen und des speziellen Hygienekonzeptes in Bezug auf die jeweilige Veranstaltung.
- c) Insbesondere ist diese Person verantwortlich für:
 - Die Anmeldung der Veranstaltung
 - Die Einhaltung der Regeln unter Ziffer 4 zur maximalen Belegung der Räumlichkeiten und der Dauer der Veranstaltung.
 - Die Sicherstellung der Durchführung der unter Ziffer 5 ausgeführten Maßnahmen.
 - Der Dokumentation der Veranstaltung gemäß Ziffer 6.
- d) Die verantwortliche Person kann die Durchführung der genannten Aufgaben auch ganz oder teilweise delegieren, bleibt aber dennoch verantwortlich.
- e) Die verantwortliche Person bestätigt durch Unterschrift, dass sie die Regelungen des allgemeinen wie auch möglicherweise zutreffender spezieller Hygienekonzepte zur Kenntnis genommen hat.
- f) Sollten sich Teilnehmerinnen oder Teilnehmer trotz Ermahnung nicht an die vorgeschriebenen Regelungen oder Maßnahmen halten, ist die verantwortliche Person berechtigt, diese Personen der Räume zu verweisen. Der Kirchenvorstand überträgt der verantwortlichen Person hierfür im Rahmen der Veranstaltung das Hausrecht.

8. Geltung und Änderungen

- a) Eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand bzw. eines durch ihn eingesetzten beschließenden Hygieneausschuss bedürfen:
 - das Inkrafttreten dieses allgemeinen Hygienekonzeptes oder spezieller Hygienekonzepte.
 - grundlegende Änderungen oder Ergänzungen des allgemeinen oder der speziellen Hygienekonzepte.
 - das Außerkrafttreten des allgemeinen oder der speziellen Hygienekonzepte.
- b) Es gilt jeweils die letzte vom Kirchenvorstand bzw. Hygieneausschuss beschlossene Fassung.
- c) Jede Fassung tritt unmittelbar mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. des Hygieneausschusses in Kraft.
- d) Neue Fassungen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Vom Kirchenvorstand beschlossen am 23. Juni 2020